



3. Kurseinheit Nichtvermögens- delikte

Wiederholungsfälle zur Zurechnung von Mordmerkmalen:

1. A leiht sich eine Waffe von B, um damit den W zu töten. Er will dies tun, um aus Neugier einen Menschen im Todeszeitpunkt zu beobachten. B kennt die Tötungsabsicht, aber das Motiv nicht. Er will aber selbst, dass W stirbt, damit dieser ihn nicht bei einer Gegenüberstellung in einem Strafverfahren identifiziert. A tötet W.

Strafbarkeit von A und B?

HT: 212, 211 (Mordlust)

TN: 212, 211, 27, 28 Abs. 2

(wegen der Verdeckungsabsicht)

(Rspr.: 212, 27, da keine Kenntnis von der Mordlust)

2. C leiht sich eine Waffe von D, um damit den X zu töten. Er will dies tun, um ein fälliges Darlehen nicht zurückzahlen zu müssen. D kennt die Tötungsabsicht und auch das Motiv, hat selbst aber keine Tötungsmotive. C tötet X.
Strafbarkeit von C und D?

HT: 212, 211 (Habgier)

TN: 212, 27, 28 Abs. 2 (selbst kein Mordmerkmal)

(Rspr.: 211, 27, 28 Abs. 1, 49 Abs. 1, da Kenntnis von der Habgier, aber selbst kein Mordmerkmal)

3. Kurseinheit NVD

3. E leiht sich eine Waffe von F, um damit den Y zu töten. F geht davon aus, dass E den Y grausam tötet. Tatsächlich tötet E den Y heimtückisch, was F nicht einmal billigend in Kauf genommen hat.

Strafbarkeit von E und F?

HT: 212, 211 (Heimtücke)

TN: 212, 27

- Da hier nur tatbezogene Merkmale relevant sind, kommt es auf § 28 (und damit auch auf den Streit) überhaupt nicht an, sondern allein auf den Vorsatz auf diese Merkmale
- **Beachte: Versuchte Beihilfe ist nicht strafbar (anders ist es bei versuchter Anstiftung, vgl. § 30 Abs. 1)**

3. Kurseinheit NVD

4. G leiht sich eine Waffe von H, um damit den Z zu töten, um ihn beerben zu können. H weiß dies alles, aber er unterstützt G nur, weil Z ihn sonst bei der Polizei wegen einer anderen Straftat anzeigen würde. G tötet Z.
Strafbarkeit von G und H?

HT: 212, 211 (Habgier)

TN: 212, 211, 27, 28 Abs. 2 (selbst Verdeckungsabsicht)

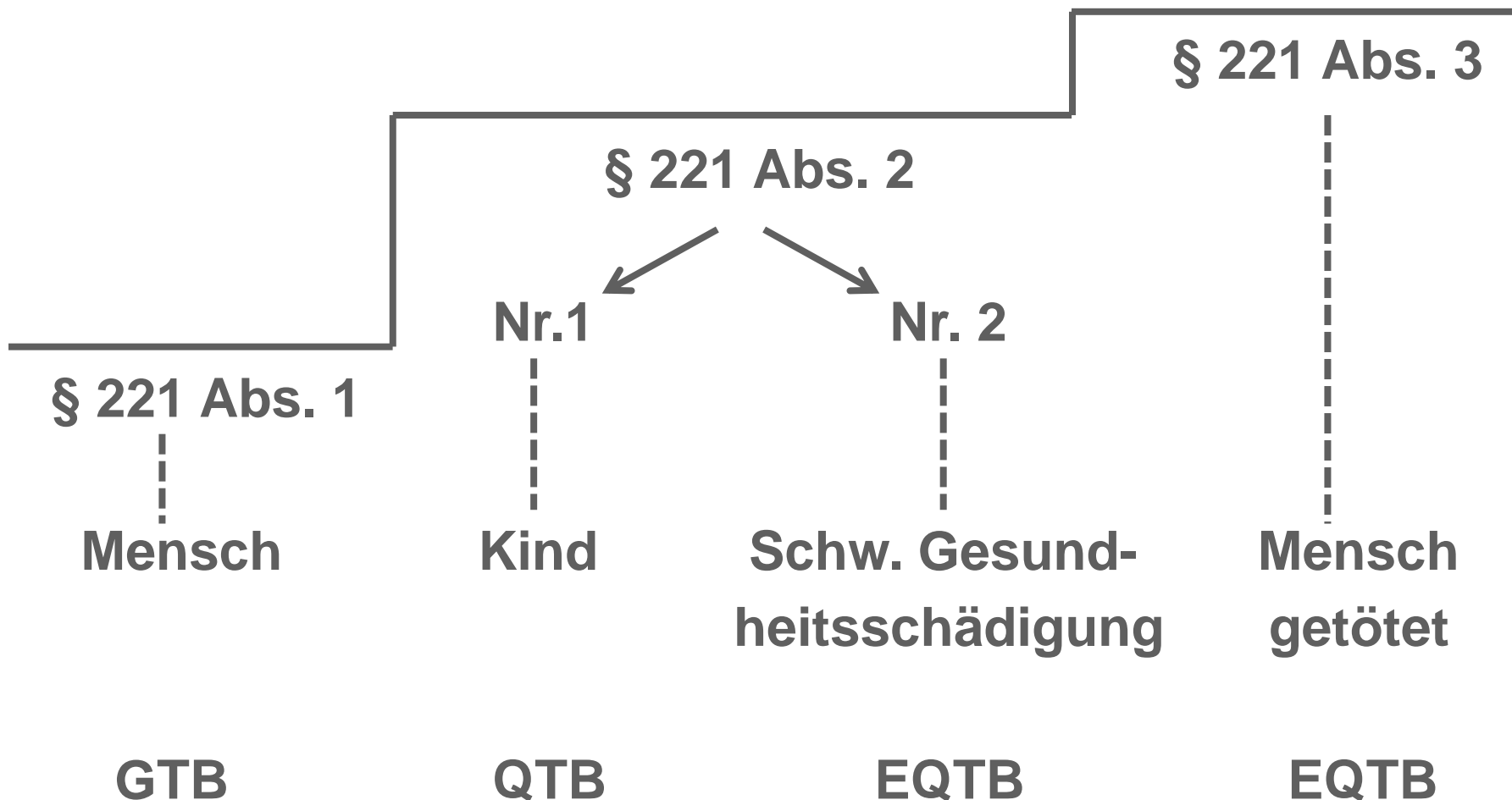
(Rspr.: 211, 27, da Kenntnis von der Habgier und wegen dem eigenen Merkmal der Verdeckungsabsicht, wird H die Milderung nach § 28 Abs. 1 im Wege einer Ergebniskorrektur versagt, sog. Fall der gekreuzten Mordmerkmale)

Aussetzung (§ 221)

Vorbemerkungen:

- Es gibt keine „Aussetzungsklausur“, aber die Norm ist häufig mit zu prüfen
- § 221 ist in Klausuren eher „unbeliebt“ → ist aber eigentlich recht einfach

Systematik bei der Aussetzung



Prüfungsaufbau der Aussetzung (§ 221 Abs. 1):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) TO: Anderer Mensch

b) TH: aa) In eine hilflose Lage versetzen

bb) oder in einer hilflosen Lage trotz
Garantenstellung im Stich lassen

c) TE: Dadurch konkrete Gefahr des Todes oder einer
schweren Gesundheitsschädigung

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Garant i.S.v. § 13:

Beschützer



- **Natürliche Verbundenheit**
- **Rechtssatz**
- **Gemeinschaftsbeziehung**
- **Faktische Pflichtenübernahme**

Überwacher



- **Befehlsbefugnis**
- **Herrschaftsbereich**
- **Vorverhalten**

Fall 3:

Vorbemerkungen:

- Hier ist zu überlegen, ob eine Zäsur durch die Entscheidung der A, drei Tage länger fernzubleiben, eingetreten ist; nach der hier vertretenen Lösung (-)
- => Daher ist keine Aufspaltung in Tatkomplexe erforderlich (aber Trennung nach den Tatobjekten)

Strafbarkeit der A

I. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TO: (+), B war ein anderer Mensch

bb) TE: (+), B ist tot

cc) TH: Unterlassen

(1) Kein Tun (+)

(2) Möglichkeit der Erfolgsabwendung (+)

(3) Hypothetische Kausalität (+)

(4) Garantenstellung (+), §§ 1626 ff BGB / nat. Verb.

(5) Entsprechungsklausel (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz?

(-), A vertraute darauf, dass das Kind nicht sterben würde und tätigte (zwar obj. ungeeignete) „Vermeidemaßnahmen“

=> §§ 212, 13 (-)

II. §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3

1. Grundtatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TO: (+), B war ein anderer Mensch

bb) TH: In hilfloser Lage im Stich lassen trotz
Garantenstellung (+), B war ein Säugling

cc) TE: Konkrete Gefahr des Todes (+), B ist tot

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz?

(+), die Erwartung, einen Schaden zu vermeiden,
schließt nicht aus, dass die Täterin die Gefahr
billigend in Kauf nimmt

2. Qualifikationstatbestand: § 221 Abs. 2 Nr. 1 (+)

3. Kurseinheit NVD

3. Erfolgsqualifikationstatbestand: § 221 Abs. 3
 - a) Eintritt der schweren Folge (+), B ist tot
 - b) Gefahrverwirklichungszusammenhang (+)
 - c) Fahrlässigkeit iSv § 18 (+)
 4. Rechtswidrigkeit (+)
 5. Schuld (+) (insb. auch subjektiv fahrlässig)
- => § 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 (+)**

III. §§ 223, 227, 13 Abs. 1

1. Grundtatbestand

a) Objektiver Tatbestand

(+), anderen Menschen durch Unterlassen körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt

3. Kurseinheit NVD

a) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz ?

(+), A vertraute zwar darauf, dass B nicht sterben würde, nahm aber zumindest eine Gesundheitsschädigung / körperliche Misshandlung billigend in Kauf

2. Erfolgsqualifikationstatbestand

a) Eintritt der schweren Folge (+), B ist tot

b) Gefahrverwirklichungszusammenhang (+)

c) Fahrlässigkeit iSv § 18 (+)

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld (+) (insb. auch subjektiv fahrlässig)

=> §§ 223, 227, 13 Abs. 1 (+)

IV. §§ 222, 13 Abs. 1

(+,-), tritt im Wege der Spezialität sowohl hinter § 227,
also auch hinter § 221 Abs. 3 zurück

V. § 225 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3

(+,-), wird von § 227 verdrängt

VI. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 13 Abs. 1

(+,-), wird von § 227 verdrängt

VII. § 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 an T

(-), keine konkrete Gefahr einer schweren
Gesundheitsschädigung für T (a.A. vertretbar)

VIII. § 225 Abs. 1 Nr. 1 an T

(+), T wurde vorsätzlich als Person, die der Fürsorge der A unterstand, durch böswillige Vernachlässigung an der Gesundheit geschädigt

IX. §§ 223, 13 Abs. 1 an T

(+,-), wird von § 225 Abs. 1 Nr. 1 verdrängt

Konkurrenzen und Ergebnis:

§ 221 verdrängt hier § 227, da der Tod des B nicht doppelt in Ansatz gebracht werden kann. Daneben bleibt der durch Verletzung einer eigenständigen Handlungspflicht verwirklichte § 225 bez. T stehen.

A ist wegen tatmehrheitlich begangener Aussetzung mit Todesfolge und Misshandlung von Schutzbefohlenen strafbar. (a.A. vertretbar)

Ende

